

Erhöhung der Elternbeiträge in der Offenen Ganztagschule (OGS) zum Schuljahr 2017/2018**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
17.11.2016	Ausschuss für Schule, Sport und Soziales
24.11.2016	Hauptausschuss
30.11.2016	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport und Soziales empfiehlt dem Hauptausschuss, dem Rat der Stadt Gummersbach zu empfehlen, nachstehenden II. Nachtrag zur Elternbeitragsatzung der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich wie folgt zu beschließen:

II. Nachtrag vom 17.11.2016 zur Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 20.04.2009

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 30.11.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW: S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) sowie des § 9 Nr. 8 SchulG NRW in der Fassung vom 15.02.2006, zuletzt geändert am 14.06.2016, sowie Nr. 8 des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen.

Artikel I§ 6 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 werden wie folgt geändert:

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, das Elterngeld, der Sparer-Pauschbetrag, Beiträge zur Direktversicherung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

§ 6 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt geändert:

Von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen sind lediglich die Werbungskosten

bzw. Betriebsausgaben sowie die nach § 32 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird, abzuziehen.

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Tabelle durch die nachstehende Tabelle ersetzt:

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
1	0 € bis 19.000 €	0,00 €
2	19.001 € bis 25.000 €	30,00 €
3	25.001 € bis 37.000 €	60,00 €
4	37.001 € bis 49.000 €	90,00 €
5	49.001 € bis 61.000 €	120,00 €
6	61.001 € bis 73.000 €	150,00 €
7	über 73.000 €	180,00 €

Artikel II

Dieser II. Nachtrag über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich tritt zum 1. August 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) gegen diesen II. Nachtrag zur Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende II. Nachtrag zur Satzung der Stadt Gummersbach vom 30.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach,
Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein
Bürgermeister

Begründung:

Gemäß Punkt 5.5 des RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich, hat der Schulträger zur Durchführung der

offenen Ganztagschule ab dem 01.08.2016 Eigenanteile in Höhe von 435,00 € pro Teilnehmer und Schuljahr zu erbringen.

Diese Eigenanteile sind über die Elternbeiträge zu erwirtschaften.

Aktuell kann über die Elternbeiträge ein jährlicher Durchschnittsbetrag von lediglich ca. 350,00 € pro Teilnehmer und Jahr erwirtschaftet werden.

Zur Sicherstellung des geforderten kommunalen Eigenanteils ist eine Erhöhung der Elternbeiträge zwingend erforderlich.

Die Erhöhung stellt sich im Detail folgendermaßen dar:

a) aktuelle Tabelle

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
1	0 € bis 19.000 €	0,00 €
2	19.001 € bis 25.000 €	25,00 €
3	25.001 € bis 37.000 €	50,00 €
4	37.001 € bis 49.000 €	75,00 €
5	49.001 € bis 61.000 €	100,00 €
6	61.001 € bis 73.000 €	125,00 €
7	über 73.000 €	150,00 €

b) NEUE Tabelle

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
1	0 € bis 19.000 €	0,00 €
2	19.001 € bis 25.000 €	30,00 €
3	25.001 € bis 37.000 €	60,00 €
4	37.001 € bis 49.000 €	90,00 €
5	49.001 € bis 61.000 €	120,00 €
6	61.001 € bis 73.000 €	150,00 €
7	über 73.000 €	180,00 €

Anlage/n:

Elternbeitragssatzung „Offene Ganztagschule im Primarbereich“